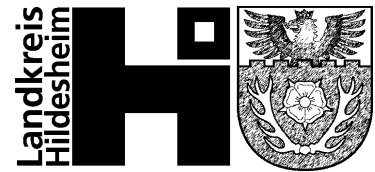


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 02. Januar 2013

Nr. 1

Inhalt	Seite
26.11.2012 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2012	2
19.11.2012 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden für das Haushaltsjahr 2012	5
05.12.2012 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden für das Haushaltsjahr 2012	7
19.11.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2013	9
26.11.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2013	12
03.12.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2013	15
13.12.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2013	18
20.12.2012 - Landtagswahl am 20. Januar 2013 - Zusammentritt der Briefwahlvorstände	21

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in der Sitzung am 26.11.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.230.300,00	173.100,00	160.400,00	5.243.000,00
ordentliche Aufwendungen	5.221.200,00	529.700,00	260.800,00	5.490.100,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.891.700,00	60.800,00	103.300,00	4.849.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.805.400,00	268.700,00	113.300,00	4.960.800,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	116.000,00	11.100,00	11.300,00	115.800,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	401.400,00	154.200,00	108.000,00	447.600,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	280.000,00	46.400,00	0,00	326.400,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	148.400,00	0,00	0,00	148.400,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.287.700,00	118.300,00	114.600,00	5.291.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.355.200,00	571.300,00	369.700,00	5.556.800,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 280.000,00 € um 46.400,00 € erhöht und damit auf 326.400,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

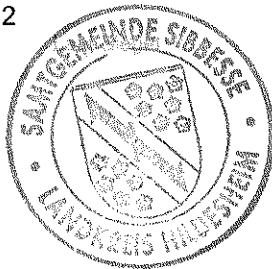
§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Beträge, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, werden nicht verändert.

Samtgemeinde Sibbesse, den 26.11.2012



(Schneider)
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 11.12.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m.
§ 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 3.1.2013 bis 11.1.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse

öffentlich aus.

Sibbesse, den 17.12.2012
Ort, Datum

Samtgemeinde Sibbesse
Der Samtgemeindebürgermeister

**II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine)
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 19.11.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **I. Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	1.952.700,00	102.000,00	0	2.054.700,00
Ordentliche Aufwendungen	2.073.600,00	0	58.100,00	2.015.500,00
Außerordentliche Erträge	40.900,00	0	4.100,00	36.800,00
Außerordentliche Aufwendungen	100,00	0	0	100,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.865.300,00	96.700,00	0	1.962.000,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.922.700,00	0	58.400,00	1.864.300,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	164.500,00	19.800,00	0	184.300,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	164.500,00	4.200,00	0	168.700,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	-
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000,00	0	0	60.000,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.029.800,00	116.500,00	0	2.146.300,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.147.200,00	4.200,00	58.400,00	2.093.000,00

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

§ 4

Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.970.000,00 EURO nicht verändert.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Freden (Leine), den 19.11.2012

Bürgermeister
(Paulat)



Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Verkündung der II. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 21.12.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 3.1.2013 bis 11.1.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 27.12.2012
Ort, Datum

**Gemeinde Freden (Leine)
Der Gemeindedirektor**

II. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 05.12.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **II. Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	3.463.500,00	746.300,00		4.209.800,00
Ordentliche Aufwendungen	3.956.300,00	182.100,00		4.138.400,00
Außerordentliche Erträge	0	400,00		400,00
Außerordentliche Aufwendungen	2.100,00	400,00		2.500,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.299.000,00	713.100,00		4.012.100,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.756.000,00	174.900,00		3.930.900,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	397.200,00	40.000,00		437.200,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	547.500,00	54.300,00		601.800,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.300,00	14.300,00		164.600,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	103.000,00	6.200,00		109.200,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.846.500,00	767.400,00		4.613.900,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.406.500,00	235.400,00		4.641.900,00

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 150.300,00 EURO um 14.300,00 EURO erhöht und auf 164.600,00 EURO neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

§ 4

Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.870.000,00 EURO nicht verändert.

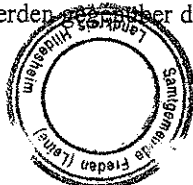
§ 5

Hebesatz Samtgemeindeumlage

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Freden (Leine), den 05.12.2012
Der Samtgemeindebürgermeister

(Wecke)



2. Verkündung der II. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 21.12.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 3.1.2013 bis 11.1.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 27.12.2012
Ort, Datum

**Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindebürgermeister**

Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 19. November 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.455.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.455.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.848.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.910.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.876.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.611.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.054.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	468.000,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.779.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.989.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.054.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 350 v. H.

2. Gewerbesteuer = 350 v. H

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.

Giesen, den 19. November 2012


(Lücke)
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 13.12.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 3.1.2013 bis 11.1.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.16

öffentlich aus.

Giesen, 18.12.2012

Ort, Datum

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

der

Samtgemeinde Sibbesse

für das Haushaltsjahr

2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in der Sitzung am 26.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.610.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.570.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.156.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.037.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	168.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	359.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	186.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	155.200,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

5.511.400,00 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

5.552.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 186.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

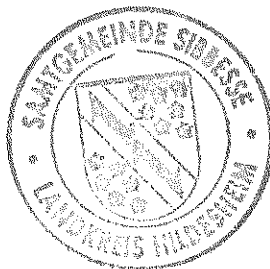
§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2013 nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage auf 45,3488 v.H. (Umlagekraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2013) festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 (NKGVG).

Sibbesse, den 26.11.2012



.....
(Schneider)
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.12.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 3.1.2013 bis 11.1.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 17.12.2012

Ort, Datum

**Samtgemeinde Sibbesse
Der Samtgemeindegemeindevorsteher**

Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 03.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.652.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.995.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.146.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.934.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.064.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.581.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.438.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	132.700 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.648.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.648.500 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.438.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.690.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Elze, 03.12.2012


Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 14.12.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 3.1.2013 bis 11.1.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze, Hauptstr.61, Zimmer-Nr. 6, 31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, 18.12.2012
Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.129.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.129.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.429.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.908.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	554.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.271.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.196.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.726.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.179.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.905.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.196.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

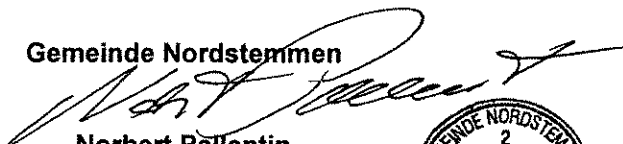
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

Nordstemmen, 13. Dezember 2012

Gemeinde Nordstemmen



**Norbert Pallentin
Bürgermeister**



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 18.12.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 3.1.2013 bis 11.1.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Nordstemmen
Rathausstraße 3,
31171 Nordstemmen,**

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 21.12.2012
Ort, Datum

**Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister**

Landtagswahl am 20. Januar 2013
Zusammentritt der Briefwahlvorstände

Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses der Landtagswahl am 20. Januar 2013 sind von mir gemäß § 25 Abs. 4 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) 37 Briefwahlvorstände gebildet worden.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 20. Januar 2013, um 15.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, zusammen. Die entsprechenden Räume sind ausgeschildert.

Nach § 24 Abs. 1 NLWG in Verbindung mit § 45 und § 66 Abs. 2 NLWO verhandeln und entscheiden die Briefwahlvorstände in öffentlicher Sitzung.

Hildesheim, 20.12.2012

**Der Kreiswahlleiter für
die Landtagswahlkreise
21 - Hildesheim
22 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth
23 - Alfeld**


Levonen